- 30. 1. Über satungsmäßig gebundene Ramensattien im amtlichen Börsenhandel.
- 2. Sind Stimmvollmachten gültig, die sich der bon der Gessellschaft abgelehnte Attienauftäufer für die fraglichen Attien von seinen Bormännern hat erteilen lassen?
- 3. Bur Frage der Sittenwidrigkeit von Generalbersammlungs= Beschlüssen auf Schaffung von Schuhaktien in Form von Stamm= aktien.

\$69. §§ 222, 252, 264f(g., 271, 275. BGB. §§ 134, 138.

II. Zivilsenat. Urt. v. 31. März 1931 i. S. Ind. u. Priv. Bank UG. (M.) w. B. Bersicherungsaktiengesellschaft (Bekl.). II 222/30.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelssachen. II. Kammergericht baselbit.

Das — voll eingezahlte — Grundkapital der verklagten Aftiensgesellschaft belief sich vor der hier mit den Streitgegenstand bildenden Kapitalerhöhung auf 3000000 KM., eingeteilt in 6000 Stück Namensaktien zu je 500 KM. "Erwerd und Übergang" der Aftien bedürsen der Genehmigung durch den Aussichtstat, der zur Begründung seiner Entscheidung nicht verpslichtet ist (§ 6 der Sahung). Nach § 20 Abs. 2 das. ist stimmberechtigt in der Generalversammlung seder "in das Aftienbuch eingetragene Aftionär entweder persönlich oder durch seinen gesehlichen Vertreter oder durch einen anderen schristlich bevollmächtigten Aftionär . . ." Die Aftien der verklagten Gesellschaft sind an der Berliner Börse zugelassen. Die dem M.-Konzern angehörige Klägerin ist im Aftienbuch der Beklagten mit zwei Aftien als Aftionärin eingetragen.

Am 12. Juni 1928 fand eine ordentliche Generalversammlung der Beklagten mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Vorlage des Jahresberichts und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Genehmigung der Bilanz für 1927.
- 2. Verwendung des Überschusses von 1927.
- 3. Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats.
- 4. Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds.
- 5. Wiederholung der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 5. April 1928 gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der Kapitalerhöhung unter sormaler Aushebung derselben. Demgemäß:
- 6. Erhöhung des Aktienkapitals um 2000000AM. auf 5000000 AM. durch Ausgabe von 4000 Namensaktien im Nennwert von je 500 AM. unter Leistung einer Bareinlage von 25% des Nennbetrages und unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugszechts der Aktionäre. Festsetzung der Einzelheiten der Bezegebung.

- 7. Anderung des Geselsichaftsvertrags: §§ 5, 9, 14, 16, 20 Ziff. 3, § 21 Ziff. 2, § 25 Abs. 3 III und VIId (je unter Ansührung der einzelnen Abänderungsvorschläge).
- 8. Ermächtigung des Aufsichtstats zur Vornahme von Anderungen des Gesellschaftsvertrags nach § 274 HB. und der Abänderungsbeschlüsse nach § 123 und § 39 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Nai 1901.

Zu Bunkt 6 der Tagesordnung stellten Borstand und Aufsichtsrat der Beklagten den Antrag, zu beschließen:

- a) Das Grundfapital wird von 3000000RM. um 2000000RM. auf 5000000 RM. erhöht durch Ausgabe von 4000 Stüd Namensaktien über je 500 RM. Erwerb und Übergang der Aktien unterliegen den Bestimmungen des § 6 der Sahung.
- b) Die neuen Aftien werden zum Nennbetrag ausgegeben. Bor der Einreichung der durchgeführten Kapitalerhöhung zum Handelsregister sind 25% des Nennbetrags einzuzahlen. Die restlichen Einzahlungen sind nach den Bestimmungen des Aufsichtsrats zu leisten.
- c) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufssichtsrats die neuen Aftien zu begeben, wenn:
 - 1. der Übernehmer der neuen Aktien die durch die Kapitalerhöhung entstehenden Kosten einschließlich der Gesellschaftssteuer trägt.
 - 2. der Übernehmer der neuen Aktien der Gesellschaft gegenüber die Verpslichtung eingeht, die Aktien nur im Einwernehmen mit ihr und zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu verwerten. Dabei sind die Aktien zunächst den Aktionären zu einem von der Gesellschaft sestzusehnen Kurse zum Bezug anzubieten. Den Übernehmern der jungen Aktien steht kein Bezugserecht zu. Das Bezugsangebot hat im Verhältnis des Anteils der bezugsberechtigten Aktionäre an dem bezugsberechtigten Grundkapital zu erfolgen. Ein Mehrerlös über den Einstandspreis sließt der Gesellschaft zu.

- e) Die neuen Aftien nehmen an dem den Aftionären zustehenden Reingewinn der Gesellschaft nach Zeit und Höhe der eingezahlten Beträge teil; im übrigen sind sie mit den alten Aftien gleichberechtigt.
- f) Die Festsehung der weiteren Wodalitäten sür die Lusgabe der jungen Aktien wird dem Aussichtstaat im Benehmen mit dem Vorstand übertragen. Hierbei müssen die Ubernehmer verpsichtet werden, solange sie Aktionäre sind, don der auf die neuen Aktien bezogenen Dividende an die Gesellschaft den Betrag zurückzuvergüten, der die Verzinsung des für die neuen Aktien ausgewendeten Kapitals einschließlich der übernommenen Kosten überssteigt. Die Höhe dieser Verzinsung soll dem durchschnittlichen Zinssah entsprechen, der in dem in Betracht kommenden Geschäftsjahr für ersiktellig hypothekarisch gesicherte Darslehen von der Gesellschaft erzielt wird.

In der Anwesenheitsliste sind unter Teil I 4064 Aftien mit ebensovielen Stimmen aufgeführt, beren Stimmberechtigung nicht beanstandet worden ist. Bezüglich der im Teil II vermerkten 221 Aftien hat die Berwaltung erklärt, daß die Abtretungen an diese Aftionäre zwar satungsmäßig genehmigt, aber rechtlich unwirksam seien: die Stimmberechtigung solle aber für die diesmalige Generalversammlung nicht bestritten werden. In Ansehung der unter Teil III verzeichneten Aftionäre mit 130 Stimmen gab die Verwaltung die Erklärung ab, daß die zu diesen Attien vorgelegten Vollmachten den § 6 der Satzung umgehen sollten, daher rechtsunwirksam seien: diese Aftien könnten beshalb nicht zur Abstimmung zugelassen werden. Im Teil IV endlich sind 48 Aftien aufgeführt, deren Inhaber verschiedenen Bersonen Bollmachten erteilt hatten oder für einen Teil ihrer Aftien jelbst erschienen, für einen anderen Teil Vollmacht erteilt hatten. Imfoweit erklärte die Berwaltung, daß die Abstimmung eines Aftionärs nur einheitlich für den ganzen Aftienbesitz erfolgen könne und, wenn die verschiedenen Bevollmächtigten oder der Aftionär und sein Revollmächtigter nicht einheitlich stimmten, die sämtlichen von ihnen abgegebenen Stimmen als ungültig behandelt würden.

Bei der Abstimmung wurden sämtliche Anträge der Verwaltung angenommen. Vertagungsanträge der Klägerin und eines weiteren Aktionärs zu Punkt 1, sowie der ersteren zu Punkt 5 und 6 wurden abgelehnt. Das gleiche Schickal hatten Abanderungsanträge der Klägerin zu Punkt 5 bis 8. Gegen die Ablehnung der Vertagungsanträge und gegen die Beschlüsse zu Punkt 1, 2, 3, 6, 7, 8 gab die Klägerin sofort Widerspruch zu Protokoll.

Mit der am 6. Juli 1928 zugestellten Klage sicht die Klägerin die Generalversammlungs-Beschlüsse zu Kunkt 1, 2, 3, 6, 7, 8 der Tagesordnung als gesetz-, satungs- und teilweise auch sittenwidrig an mit dem Antrag, sie für nichtig zu erklären. Hilfsweise begehrt sie Feststellung dahin, daß die Aktien über nennwertlich 2000000 KM., die durch den Kapitalserhöhungsbeschluß vom 12. Juni 1928 geschaffen sind, kein Stimmrecht haben und daß die neuen Aktien bei der Berechnung des Grundsapitals in den Fällen, in denen das Gesetz Minderheitsrechte gewährt, nicht zu berücksichtigen sind. Ein weiterer Hilfsantrag verlangt Feststellung dahin, daß diese Aktien bei Beschlüssen über Satungsänderungen kein Stimmrecht haben. Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Der erste Richter erklätte die Beschlüsse zu Punkt 1, 2, 3 der Tagesordnung für nichtig, im übrigen wies er die Klage ab. Beide Parteien legten Berusung ein. Diejenige der Mägerin wurde zurückgewiesen; die Berusung der Beklagten dagegen führte zur Abweisung der Klage im vollen Umsang. Die Kedision der Klägerin hatte teilweise Ersola.

Aus den Gründen:

T.

Bei dem Ansechtungsgrund der gesetz- und satzungswidrigen Nichtzulassung von Attionären zur Generalversammlung und zur Abstimmung handelt es sich um verschiedenartige Tatbestände:

1. Nichtzulassung der Klägerin selbst mit angeblich 665 Stück Altien, die sie an der Börse gekauft hatte.

Insoweit ist unstreitig, daß der Aussichtstat der Beklagten seine Genehmigung zum Erwerb dieser Aktien durch die Klägerin versagt hat und daß letztere mit diesen Aktien nicht im Aktienbuch der Beklagten eingetragen ist. Der zweite Richter hat die Auffassung der Klägerin abgelehnt, daß § 6 der Satzung nur für nicht voll eingezahlte Aktien gelte und daß in der mit Wissen und Zustimmung des Aufsichtstats beantragten und erfolgten Zulassung der Aktien der Beklagten zum Börsenverkehr die allgemeine und im voraus

erteilte Einwilligung zum börsenmäßigen Erwerd der volleingezahlten Aftien liege. Er hält weiter eine solche allgemeine Einwilligung für rechtsumwirksam, weil es sich sonst in Wahrheit um eine Sahungsänderung handeln würde, die nur von der Generalversammlung mit erhöhter Mehrheit habe beschlossen werden können. Die Revision rügt insoweit Verlehung des § 222 HBB., des § 133 BBB. und des § 286 RBD. Ihre Angrisse sind jedoch nicht begründet.

Das Gesetz läßt in § 222 Abs. 2 HBB. bei Namensaktien dem Gesellschaftsvertrag völlig freie Hand, darüber zu bestimmen, ob die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft sein soll, fei es überhaupt oder nur für eine gewisse Art von Fällen. Die Sakung lautet aber hier dahin, daß zum Erwerb und zum Übergang der Aftien die Genehmigung des Aufsichtstats erforderlich sei (wegen ber Rulässigkeit einer solchen Bestimmung vol. RGA. Bb. 72 S. 290), und fügt bei, der Aufsichtstat sei nicht zur Angabe von Gründen für seine Entscheidung verpflichtet. Wit keinem Wort ist angedeutet, daß diese Genehmigung nur für solche Aftien erforderlich sein soll, die noch nicht voll eingezahlt sind. Gewiß ist richtig, daß das Erfordernis der Genehmigung für die Beklagte besondere Bedeutung haben mußte, solange die Aktien noch nicht voll eingezahlt waren und es sich auch darum handelte, zahlungsunfähige Attionäre fernzuhalten. Indessen ist weder die gesetliche Rulässigteit einer solchen Satungsbestimmung auf den Fall nicht voll eingezahlter Aftien beschränkt, noch ist durch die Satung felbst eine solche Schranke gesett. Das Erfordernis der Genehmigung des Aufsichtsrats ist vielmehr nach Wortlaut und Sinn des § 6 als ein ganz allgemeines aufgestellt, und diese Auslegung wird noch wesentlich durch die weitere Bestimmung unterstützt, daß ber Auffichtsrat nicht zur Angabe von Gründen für seine Entscheidung verpflichtet ist und daß nach § 20 Abs. 2 der Satzung als Bevollmächtigte für andere Aftionäre nur wieder Aftionäre bestellt werden können. Irgendwelche Anhaltspunkte für eine anderweitige Auslegung ergeben sich aus der Sakung selbst nicht: nur sie könnte aber insoweit herangezogen werden. Ganz abgesehen davon, daß die Vorschrift dem Aufsichtstat völlig freie Sand in der Versagung oder Erteilung der Genehmigung läßt, ift ferner im Ernst nicht zu bestreiten. daß die Beklagte gewichtige und schupwürdige Anteressen daran haben kann, auch nach und trot der Volleinzahlung ihrer Aktien gewisse Versonen — seien es natürliche oder juristische — aus dem Kreis ihrer

Gesellschafter sernzuhalten oder wenigstens ihren Aktienbesis nicht über ein gewisses Maß hinaus anwachsen zu lassen. Es ist also keines-wegs an dem, daß die Klausel nur für nicht voll eingezahlte Aktien einen vernünftigen Sinn und Zweck hätte. Ob die wirtschafts-, sinanz- und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkte, welche die Verwaltung der Beklagten bei Versagung oder Erteilung der Genehmigung versolgt, richtig und zweckmäßig sind oder nicht, unterliegt nicht der Nachprüsung durch die Gerichte.

Der Awed des § 6 der Satung, der mithin dahin ging, die Ent= scheidung über die Zusammensetzung der Aktionäre auf alle Fälle in die Hand der Gesellschaft zu geben, war sonach trop Volleinzahlung der Aktien keineswegs erreicht, geschweige denn, daß diese Satungsklausel gegenstandslos geworden wäre. Die gegenteilige Ansicht der Revision beruht auf einer Verkennung der Bedeutung dieser Satungsbestimmung, die der freien Auslegung durch das Revisionsgericht zugänglich ist. Damit erledigt sich gleichzeitig die Rüge aus § 286 ABO. Gewiß ist sodann unter Genehmigung im Sinne des § 6 der Sakung nicht nur die nachträgliche, sondern auch die im voraus erteilte Rustimmung zu verstehen. Das Gesetz selbst spricht von Rustimmung, worunter nach §§ 182 bis 184 BGB. sowohl die vorherige wie die nachträgliche Zustimmung fällt; im ersten Fall spricht das Gesetz von Einwilligung, im zweiten von Genehmigung. Daraus allein, daß die Satzung hier das Wort "Genehmigung" verwendet, ist indessen noch nicht zu schließen, daß dies nur im rechtstechnischen Sinn, b. h. nur im Sinne der nachträglichen Zustimmung gemeint ist. Das behauptet die Beklagte selbst nicht. Gegen die Möglichkeit einer im voraus erteilten Zustimmung sind daher allerdings an sich keine Bedenken zu erheben. Wohl aber ist eine allgemeine Austimmung. wie sie die Rlägerin behauptet und auch die Revision vertritt, rechts= grundsätlich ausgeschlossen. Die Genehmigung kann freilich auch stillschweigend erteilt werden, aber auch im voraus nur für einzelne bestimmte Geschäfte. Die Klägerin behauptet aber eine allgemeine Austimmung für sämtliche über die Aftien der Beklagten börsenmäßig abgeschlossenen Erwerbsgeschäfte, gleichgültig, wieviel, wann und zwischen welchen Parteien solche abgeschlossen sein sollten. Zustimmung im Sinne des § 222 Abs. 2 HGB, ist aber eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die schon vermöge dieser ihrer Rechtsnatur nur bestimmten Personen, d. h. nur den Parteien

des einzelnen Erwerbsgeschäfts oder ihren Vertretern gegenüber abgegeben werden kann (Brodmann Aftienrecht Anm. 4b zu § 222 HB.). Dazu kommt, daß jede Aftie der verklaaten Gesellschaft einen Bermerk trägt, wonach zur Übertragung die Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich ist (vgl. § 180 Abs. 4 HBB.), und daß sich auf der Rückeite ein Vordruck für die Genehmigungserteilung befindet. In den Aktienurkunden selbst war und ist demnach mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit betont und klargestellt, daß zur Übertragung der Aktionärrechte die Genehmigung des Aufsichtsrats notivendig und unerläßlich sei. Es kann beshalb füglich nicht behauptet werden, daß die Beklaate nicht auf die Kotwendiakeit ihrer Rustimmung zum rechtsgeschäftlichen Erwerb ihrer Aftien hingewiesen habe. Gerade das Gegenteil ist angesichts des Vermerks auf den Aktienurkunden der Kall. Dieser Vermerk konnte auch den Aulassungsstellen nicht entgehen. Es ist aber nicht ersichtlich, wie aus dem Antrag auf Zulassung so ausgestatteter Attien zum Börsenhandel und aus dem — wenn auch jahrzehntelangen — Dulden eines solchen Handels durch die Beklagte eine allgemeine Austimmungserklärung ihrerseits zu sämtlichen börsenmäßig abgeschlossenen Umsatgeschäften in ihren Aftien sollte abgeleitet werden können. Und vollends willkürlich wäre es, wegen der Bedeutung des Rulassungsantrags und der Duldung des Börsenhandels für die Frage der Genehmigung einen Unterschied zu machen, je nachdem die Aftien voll eingezahlt sind oder nicht. Ebensowenig kann von einem Verzicht auf die Anwendung des § 6 der Sakung oder von der Übernahme einer Verpflichtung zur Erteilung der Genehmigung die Rede sein. Daß deren Versagung gerade im hinblid auf die Sonderfälle des Erwerds der Magerin aegen die auten Sitten verstieße oder sich als ein bloßer Att der Schikane darstellte, ist nicht dargetan. Die Beklagte glaubt — ob mit Recht oder mit Umecht, ist unerheblich — daß die Klägerin und beren Hintermänner als Großaktionäre der ruhigen, gedeiblichen Beiterentwickung des Unternehmens hindernisse bereiten könnten. Wenn beshalb die Organe der verklagten Gesellschaft von der Bestimmung des § 6 a. a. D. in der Weise Gebrauch machen, daß fie die zum Erwerb der Attien durch die Klägerin erforderliche Genehmigung versagen, so verstößt dies weder gegen die guten Sitten noch gegen § 226 BGB., zumal da die Klägerin selbst nicht behaupten kann, daß ihr von der Beklagten irgendwelche Ausgaen über die

Erteilung der Genehmigung gemacht worden seien. Im übrigen war das Erfordernis der Genehmigung der Mägerin von vornherein bekannt; sie hat überdies einen Teil der Erwerbsgeschäfte in Kenntnis davon abgeschlossen, daß ihr die Genehmigung nicht erteilt werde. Genehmigungsbedürftig ist unzweiselhaft nur das Bersügungs-, nicht auch das schuldrechtliche Beräußerungsgeschäft (LB. 1913 Sp. 766, 1919 Sp. 534 und JW. 1928 S. 1552 Nr. 1).

Infolge der Versagung der Genehmigung sind die dinglichen Erwerbsgeschäfte unwirksam; weber die Mitgliedschaftsrechte noch das Eigentum an den Attienurkunden sind auf die Klägerin übergegangen: ein solcher Rechtsübergang ist vielmehr unmöglich geworden. Die Aftionärrechte blieben nach wie vor bei ihren bisberigen Trägern. Die Klägerin ist daher mit den fraglichen Atien nicht Aftionärin der Beklagten geworden. Mit Recht wurde ihr deshalb die Eintragung in das Aftienbuch und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte aus diesen Aftien verweigert. Demgegenüber schlägt auch der Hinweis der Revision auf die schweren Nachteile nicht durch, die der Magerin von dem hier vertretenen Standpunkt aus erwachsen. Welche Rechtsfolgen sich aus der Versagung der Genehmigung für das schuldrechtliche Verhältnis zwischen ihr und ihrem Veräußerer ergaben, das richtete sich in aller Regel nach dem Inhalt und dem Rechtstyp dieses Verhälknisses. Soweit es sich um entgeltlichen Erwerb handelt, ist zunächst an Kauf zu benken. War beiden Teilen das Erfordernis der Genehmigung bekannt, so kann der Fall so liegen, daß der Rausvertrag durch die Erteilung der Genehmigung aufschiebend bedingt ist (Lehmann in Reitschr. f. Handeler. Bb. 51 S. 376; Düringer-Hachenburg HBB. Bb. 3 S. 147). Möglich ist aber auch, daß der Berkäufer nach Gewährleistungsgrundsätzen für die Erteilung der Genehmigung einzustehen hat, so wohl regelmäkig dann, wenn dem Käufer-das Erfordernis der Genehmigung unbekannt war oder je nachdem die §§ 275, 323 BGB. zur Anwendung kommen. Wußten die Vertragschließenden, daß die Genehmigung nicht erteilt werde, so kann der Käuser in der Regel aus ihrer Verfagung keine Rechte gegen den Veräußerer herleiten. Ob dem Standpunkt beigetreten werden könnte, den der schiedsrichterliche Ausschuß des Berliner Börsenvorstands in dem zwischen der Klägerin und einem ihrer Veräußerer ergangenen Schiedsspruch vom 22. Januar 1930 eingenommen hat, daß nämlich, abgesehen von Sonder-

abmachungen. Börsenhandelsgeschäfte über gebundene Namensaftien überhaupt nicht als Kaufverträge anzusehen seien, mag auf sich beruhen (vgl. hierzu Wirtschaft und Recht 5. Jahrgang Nummer 2/3 Entich. S. Ifla., Rummer 4 baf. S. 79fla.; Rofpatt im Bantarchiv 30. Jahrg. S. 198flg.; Koch ebenda S. 274flg.; ferner Blum in RW. 1930 S. 2648). Zweifelfrei ist bieser Standpunkt jedenfalls nicht. Rechtsirrig ist aber auf alle Falle die Auffassung, daß bei Nichtgenehmigung des Erwerbsgeschäfts durch die Gesellschaft ber abgelehnte Erwerber aus bem schuldrechtlichen Geschäft gegen den Veräußerer einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Stimmpollmacht herseiten könne, sei es einer widerrussichen oder gar einer unwiderruflichen. Im übrigen beweisen die Schwierigfeiten, die für die Abwicklung von Börsenhandelsgeschäften in gebundenen Namensaktien bei Versagung der Genehmigung auftauchen, doch nur so viel. dak sich solche Aftien für den Börsenhandel nicht eignen, nicht aber. dan deshalb über das gesetlich zugelassene, satungsmäßig festgelegte, auf den Aftien selbst deutlich fundbar gemachte Genehmigungs= erfordernis weggesehen werden könnte. Damit erledigen sich die zu diesem Bunkt erhobenen Revisionsangriffe.

2. Die Revision rügt weiter Verletung des sachlichen Rechts. insbesondere ber § 252 Abs. 2, § 222 HB., soweit der Vorderrichter die Richtzulassung der Klägerin zur Teilnahme an der Generalversammlung und an der Stimmrechtsausübung mit denienigen Aftien gebilligt hat, die sie aufgekauft und für die sie sich nach Bersagung der Genehmigung von ihren legitimierten Vormännern Stimmvollmachten hatte geben laffen. Dag ein insofern etwa untergelaufener Rechtsverstoß gegen Gesets ober Satung für das Reichlukergebnis vifenbar belanglos gewesen ware, stellt bas Kammergericht nicht fest. Es muß beshalb auf biefen Anfechtungsgrund sachlich eingegangen werden. Unzweiselhaft liegen die formellen Voraussetzungen einer gültigen Bevollmächtigung vor. Die Klägerin ist insbesondere im Aftienbuch der Beklagten als Aftionärin einaetragen und damit ist dem Erfordernis des § 20 Abs. 3 der Satung genügt. daß eine Bollmachterteilung nur an Aftionäre zulässig ist. Im übrigen hat die Beklagte selbst keine formellen Anstände gegen die Gültigkeit der Bollmachten erhoben. In der Sache selbst kann es auf sich beruhen, ob den Ausführungen des Berufungsgerichts allenthalben zugestimmt werden konnte. Getragen wird die an-

gefochtene Entscheidung jedenfalls durch die Erwägung, daß die beanstandeten Vollmachten nach dem offen zutage liegenden Sachverhalt nur die äußere Form für die in Wahrheit bezweckte Übertragung des Stimmrechts als solchen unter dessen Abspaltung vom Mitaliedschaftsrecht barstellen sollten. Mit Recht folgert dies der Vorderrichter eben daraus, daß es sich nur um solche Aktien handelte, welche die Alägerin aufgekauft hatte, für die ihr aber dann die Erwerbsgenehmigung verweigert worden war. Diese Annahme ist um so umbedenklicher, als die Mägerin die Vollmachten unter Berufung auf die Kaufgeschäfte als ihr Recht verlangt hatte. Gine Trennung bes Stimmrechts vom Aftienrecht selbst verstößt gegen zwingende aktienrechtliche Vorschriften, und damit verstößt auch eine Vollmachterteilung, die solchen Ameden dienen soll, gegen § 134 BGB. mit der Rolge der Nichtigkeit. Mit Recht hat dabei das Berufungs= gericht der Frage keine Bedeutung beigemessen, ob die Vollmachten widerruflich oder unwiderruflich gegeben worden sind. Da die Rlägerin nicht bestreiten kann, daß sie die Vollmachten unter Berufung auf einen ihr angeblich zustehenden Rechtsanspruch gefordert hat, ergibt sich ohne weiteres, daß sie als unwiderrufliche gemeint waren. Demgemäß scheitert die Revision auch zu diesem Anfechtungsgrund.

3. Ob sonst bei der Stimmrechtsverweigerung Verstöße untergelausen sind, kann auf sich beruhen. Denn nach den rechtlich einswandsreien Feststellungen des Berusungsgerichts wären solche Mängel durchweg für das Beschlußergebnis offensichtlich belanglos gewesen. Insoweit sind übrigens keine besonderen Revisionsangriffe erhoben . . .

II.

Die weiteren Rügen richten sich gegen die Abweisung der Anfechtungsklage in Ansehung der Kapitalerhöhungs- und Anhangsbeschlüsse.

1. Unstreitig ist die Kapitalerhöhung nicht zur Befriedigung eines vorhandenen oder demnächst in Aussicht stehenden Kapital-bedürsnisses der verklagten Gesellschaft ersolgt, sondern zu dem Zweck, die Möglichseit einer Einslußnahme der Klägerin oder des hinter ihr stehenden M.-Konzerns auf die Beklagte hintanzuhalten. Es handelte sich also um die Schaffung von sog. Schukaktien, und zwar in der Form von Stammaktien. In ihrer rechtlichen Gestaltung

unterscheiden sich die so geschaffenen Stammaktien aktienrechtlich insofern von den übrigen Stammaktien der Beklagten, als sie zunächst mur mit 25% einzuzahlen waren, während auf die übrigen (ursprünglich ebenfalls nicht voll eingezahlten) Stammaktien die Einzahlungen ganz geleistet worden sind. Die Schukaftien bilden demnach attien= rechtlich keine besondere Gattung von Aktien im Sinne von § 185 5BB. Es wurde im Gegenteil bei den Kapitalerhöhungs- und Anhangsbeschlüssen offenbar geslissentlich alles vermieden, was ihnen den Stempel einer besonderen Aktiengattung hätte aufdrücken können, eben weil sich dann ihr Stimmengewicht im Hinblick auf die besonderen gesetzlichen Abstimmungsvorschriften im Falle des Vorhandenseins mehrerer Aftiengattungen (§ 207 Abs. 3, § 275 Abs. 2, § 288 Abs. 1. § 303 Abs. 1 HBB.) nicht vollständig in der beabsichtigten Richtung hätte auswirken können. Der Umstand, daß die Aftien auch nach ihrer Ausgabe infolge der mit dem Übernehmer zu treffenden und getroffenen rein schuldrechtlichen Vereinbarungen für die Awecke der Gesellschaft gebunden bleiben sollten und blieben, macht sie aktien= rechtlich nicht zu einer besonderen Aftiengattung.

- 2. Das Berufungsgericht hat entgegen der Auffassung der Mägerin im Anschluß an die Rechtsprechung des erkennenden Senats grundsählich die Zulässieit solcher Schutzaktien auch in der Form von Stammaktien bejaht. Daran ist in Übereinstimmung insbesondere mit RGZ. Bd. 108 S. 322, Bd. 113 S. 188, Bd. 119 S. 248 festzuhalten, entgegen der Ansicht der Revision, die insoweit Verletzung der §§ 178, 213, 226, 252 HGB. rügt und behauptet, der Kapitalerhöhungs-Beschluß mit Anhang sei ein Scheingeschäft und verstoße gegen den Grundsah der Gleichbehandlung der Aktionäre.
- 3. Es kommt mithin barauf an, ob die Beschlüsse über die Schaffung der nennwerklich 2 Millionen KM. neuer Stammaktien gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb nichtig sind. Diese Frage hat das Berufungsgericht geprüft, jedoch verneint. Die Redission rügt insoweit unter Bezugnahme auf die Rechtsausssührungen der Berufungsbegründung im besonderen Verletzung des § 138 BGB. Sie macht geltend, die Mehrheit nüße hier ihre Macht gegenüber der Minderheit in rücksicssesser Weise zur Versosgung nicht von Gesellschaftsinteressen, sondern von rein eigennützigen Interessen aus, es liege eine Knebelung der Minderheit vor. Wenn der Vorderrichter betone, man dürfe von der Beklagten nicht den Rachweis verlangen,

daß es keinen anderen Weg gegeben hätte, um die von der Verwaltung und von der Mehrheit befürchtete Gefahr zu beseitigen. so werde dieser Standpunkt den auf dem Spiel stehenden Anteressen nicht gerecht. Eine so einschneidende Magnahme wie die Entrechtung der alten Aftionäre könne nur zulässig sein, wenn sie unbedingt notwendig sei. Die beiläufige Bemerkung in RGR. Bd. 119 S. 257fla. sei schwerlich dahin zu verstehen, daß Schutaktien "ohne Not" geschaffen werden dürften; dies würde auch mit RGB. Bb. 107 S. 75, Bd. 108 S. 327, Bd. 112 S. 18 im Widerspruch stehen. Auch sonst würden, so meint die Revision, die Ausführungen des Berufungsgerichts der Bedeutung der Sache nicht gerecht. Die Abanderungsanträge der Klägerin könne man nicht mit der Erwägung abtun, die Generalversammlung habe, da ihre Beschlüsse erlaubt gewesen seien, freie Hand gehabt, ob sie sich für die Antrage der Verwaltung oder für die der Klägerin habe entscheiden wollen. Denn "statthaft" seien die Beschlüsse doch nur dann gewesen, wenn sie nicht ohne Not Interessen der Minderheit verlett hätten; ob es einer Vertagung bedurft hätte oder ob die Verhandlungen über das "Friedensangebot" der Klägerin nicht innerhalb der Generalversammlung hätten geführt werben können, lasse sich nicht nachbrüfen, da die Verwaltung der Beklägten das Angebot von vornherein abgelehnt habe. Die Beflagte hätte einen Versuch machen muffen, dies um so mehr, als die Klägerin schon längere Zeit vorher dem stellvertretenden Vorsitenden des Aufsichtsrats der Beklagten ein gleichartiges Angebot gemacht, die Ernstlichkeit des Angebots also außer Zweifel gestanden habe. Inwiefern es auf die wirtschaftliche Identität der Empfänger der Angebote ankommen solle, sei nicht ersichtlich; wesentlich sei nur, daß die Beklagte unter den vorliegenden Umständen an der Ernstlichkeit des Angebots nicht habe zweifeln können.

Diese Angriffe mußten Erfolg haben.

Die Kapitalerhöhung und die Schaffung weiterer Stammaktien dienten hier nur dem Zweck, die Stellung der Mehrheit gegenüber der von der Klägerin geführten Minderheit zu stärken und so eine der Beklagten angeblich schädliche Einflußnahme der Klägerin auf die Gesellschaft auszuschalten und unmöglich zu machen. Es handelte sich nicht — nicht einmal zugleich — darum, einen vorhandenen oder demnächst in Aussicht zu nehmenden Kapitalbedarf der Beklagten zu befriedigen oder sicherzustellen. Vielmehr sind die Stamm-

aktien als reine Schuhaktien gegen sog. innere Überfremdung gesschafsen worden. Die Rechtssorm der Stamms und Kapitalaktie ist demnach rein machtpolitischen Zweden dienstdar gemacht worden, nämlich dem Zwed, die Klägerin und ihre Machtgruppe niederszuhalten. Daß dies im wirklichen oder vermeintlichen Gesellschaftseinteresse geschah, ändert daran nichts. Entscheidend ist zunächst, daß die Frage des Kapitalbedarss der Beklagten bei der Kapitalerhöhung keine Kolle spielte.

Nun ist nicht zu verkennen, daß zur Befestigung der Machtstellung der Verwaltung und der hinter ihr stehenden Mehrheit Schupattien in Form von Stammaktien das schärffte und wirksamste Mittel bilbeten, aber auch das Mittel, das in die finanziellen Rechte sowie in die Herrichafts- und Mitverwaltungsrechte der Aftionäre überhaupt und ber Minderheit im besonderen am tiefsten eingriff. Die Berwaltungsgruppe erhielt nicht nur eine fehr große Berftärkung ihrer Stimmenmacht, sondern gleichzeitig erfuhren auch die gesetlichen Minderheitsrechte, soweit sie im Geset auf einer bestimmten Ravitalouote beruhen, eine außerordentliche Verwässerung. Hinzuweisen ist hier auf § 275 Abs. 1 und 2 HGB. vergl. mit § 21 Abs. 2 der Sabung, auf die § 288 Abs. 1, § 303 Abs. 1 HGB., insbesondere aber auch auf §§ 264, 266 Abs. 2, § 268 bas. Von diesen Vorschriften ist die bes § 275 Abf. 1 allerdings abanderlich; die Satung der Beklagten hat aber von der Abanderungsmöglichkeit nur insofern Gebrauch gemacht, als sie die Dreiviertel-Kapitalmehrheit durch eine solche von zwei Dritteln ersetzte (wegen der Bedeutung des § 275 Abs. 2 val. RGA. Bb. 125 S. 356). Im übrigen handelt es sich jedoch hierbei um Borichriften zwingender Natur, durch welche erfichtlich im Interesse nicht bloß gewisser Kapitalminderheiten, sondern auch der Gesellichaft selbst besondere Sicherungen gegen Migbräuche der Mehrheitsherrschaft und gegen solche in den Verwaltungen der Gesellichaften geschaffen werden sollen. Auf ber Hand liegt, daß Borschriften wie z. B. die §§ 264, 266, 268 BGB. gerade dann, wenn grundsätlich eine Stärkung der Mehrheits- und Verwaltungsgruppe durch Schutzaktien für zulässig erachtet wird, als unerläßliches Gegengewicht gegen mögliche Migbräuche im wohlverstandenen Interesse jeder Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind. Dabei soll nicht verkannt werden, daß auch biese Minderheitsrechte im Einzelfall migbraucht werden können. Diese Möglichkeit hat aber der Gesetzgeber unzweiselhaft nicht übersehen. Um so bedeutsamer ist, daß ungeachtet dessen das Gesetz diese Minderheitsrechte eingeführt hat, und zwar als Rechte, die durch die Satung nicht verkürzt werden können. Prüst man nun die Wirkung des Napitalerhöhungs-Beschlusses auf die Rechte der Aktionäre und die der Minderheit im besonderen, so zeigt sich klar, daß gerade auch die kapitalistisch verankerten Minderheitsrechte weitgehend abgeschwächt und verwässert worden sind. Genügten disher nennwertlich 300000 KM. als Grundlage für die Rechte aus §§ 264, 266, 268 HBB., so sind dazu in Zukunst nennwertlich 500000 KM. oder, nach dem Kurswert gerechnet, statt etwa 1200000 KM. rund 2000000 KM. nötig. Dabei ist noch zu beachten, daß § 6 der Satung der Verwaltung der Beklagten ein sehr wirksames Mittel an die Hand gibt, die Gruppierungen innerhalb der Aktionärkreise zu überwachen, ja maßgebend zu beseinstussen.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß Magnahmen wie die Schaffung von Schuhaktien in Form von Stammaktien wegen ber damit in der Regel verbundenen Beeinträchtigung der besonderen kapitalistischen Minderheitsrechte für Verwaltung und Mehrheit eine sorgfältige und gewissenhafte Brüfung in der Richtung nötig machen. ob sich der verfolgte Aweck nicht auch in sehr viel schonenderer Form erreichen läßt. Aus der Bejugnis, im Wege des Mehrheitsbeschlusses zugleich auch für die Minderheit zu beschließen und damit mittelbar über deren in der Gesellschaft gebundene Vermögensrechte zu verfügen, ergibt sich ohne weiteres die gesellschaftliche Pflicht der Mehrheit, im Rahmen bes Gesamtinteresses auch den berechtigten Belangen ber Minderheit Berücksichtigung angebeihen zu lassen und deren Rechte nicht über Gebühr zu verfürzen. Die neuen Stamm= aktien sind hier als Schupaktien gegen die Gefahr der sog, inneren Überfremdung geschaffen. Diese Gesahr wird regelmäßig erst dann ernstlich werden, wenn sie auch in Richtung auf die Besetzung der Verwaltungsstellen (Vorstand und Aufsichtsrat) Wirkung äußern kann. Zur Beseitigung dieser Gefahr stand aber der Mehrheits- und Verwaltungsgruppe die mehr oder minder kapitallose Stimmrechtsaktie zur Verfügung. Nimmt man z. B. an, daß man hier in besonderer Aftiengattung etwa 400 Schuhaftien zu je 100 RM. mit zehnfachem Stimmrecht geschaffen hätte, so wären der Mehrheit ebenfalls 4000 Stimmen zugewachsen, die kapitalistisch aufgebauten

Minderheitsrechte wären dann aber kaum nennenswert berührt worden. Der Eingriff in die Aktionärrechte ware vielmehr im mesentlichen auf eine Stimmrechtsverwässerung beschränkt geblieben; die besonderen Sicherungen der kapitalmäßigen Minderheiten (§§ 264. 266, 268 HB.) wären dagegen so gut wie gar nicht berührt worden. Diefer Sachverhalt und biefe Möglichkeiten lagen zweifellos auch für bie Verwaltung und die makgeblichen Mehrheitsgruppen offen zutage. Die Kapitalerhöhung ist nicht zur Deckung eines Kapitalbedarfs erfolgt. Stichhaltige Gründe, weshalb gerade für die Schutaftien die Rechtsform der Stammrechtsaktien gewählt wurde. find nicht festgestellt worden und auch sonst nicht ersichtlich. Dazu kommt, daß die Gesellschaft ohnehin der Überfremdungsgefahr keineswegs schukloz gegenüberstand. Sie hatte einmal den § 6 der Sakung. Er gab ihr sowohl die Möglichkeit, die Bewegungen und Gruppierungen innerhalb der Aftionärkreise zu überwachen und durch Erteilung ober Versagung der Genehmigung maßgeblichen Einfluß hierauf auszuüben. Daß sich § 6 bei ber Art und Weise, wie sich die Beklagte seiner bediente, auch im Kampf gegen die Rlägerin als ein sehr taugliches Abwehrmittel erwiesen hat, kann füglich nicht bezweifelt werden. Gewiß mochte er, namentlich gegenüber einem so kapitalkräftigen und erfahrenen Gegner, wie es die Klägerin und die hinter ihr stehende Gruppe ist, nicht ausreichen, um allen von dieser Seite befürchteten Gesahren mit Erfolg begegnen zu können. Das schafft aber die Tatsache nicht aus der Welt, daß die Beklagte in ihrem § 6 ber Satung ohnehin icon ein icharfes Rampfmittel gegen das Eindringen von Fremdkapital hatte, das für sich allein solche Versuche zu sehr verlustreichen Geschäften machen konnte. Eine weitere Sicherung gegen Überfrembung bot § 20 Abs. 2 der Satung, sofern er nur eine Bevollmächtigung von Aftionären aestattet. Auch dieses Schutzmittel war nicht untauglich, wie seine Anwendung gegen die Rlägerin zeigt. Gerade im Zusammenhalt mit biesen schon vorhandenen Sicherungen betrachtet, sind die angegriffenen Beschlüsse über Schaffung von Schuhattien nach deren Art und Umfang vollends zu beanstanden. Gewiß bedeuteten die 4000 Stimmen der Schutaktien, nach der Gesamtstimmenzahl von 10000 Stimmen gerechnet, noch nicht die absolute Mehrheit. Aber bie alten Attien der Beklagten find, wie ein Blid in die Unwesenheitsliste ber Generalversammlung vom 12. Juni 1928 zeigt, zu erheblichen Teilen in kleinen und kleinsten Posten zerstreut, In aller Regel wird deshalb bestensalls damit zu rechnen sein, daß 70 dis 80% des Gesamtkapitals in den Generalversammlungen vertreten sein werden. Die Schuhaktien gewährleisten damit tatsächlich der Verwaltungs- und Wehrheitsgruppe in allen Fällen so gut wie sicher schon allein die Wehrheit. Dazu kommt hinsichtlich der sreien Aktien und der Zusammensehung der Aktionärkreise insoweit immer wieder das Schuhmittel des § 6 der Sahung in Verd. mit dem § 20 Abs. 2 das. Es ist nicht ersindlich, wie dei dieser Sachlage "vertretbare Gründe" auch noch eine so starke Verwässerung der kapitalissischen Winderheitsrechte rechtsertigen sollten. Das angesochtene Urteil läht insoweit jede ausreichende tatsächliche Feststellung vermissen.

Gerade in diesem Zusammenhang ist endlich das sog, Friedensangebot der Klägerin und ihrer Gruppe nicht so belanglos, wie das Berusungsgericht meint. Die Generalversammlung hatte gezeigt. daß die weitaus überwiegende Mehrheit der vertretenen Ationäre auf der Seite der Verwaltung und der bisberigen Mehrheitsgrupbe stand. Die Klägerin und ihre Gruppe hatten sehr erhebliche Mittel in den Aufkauf von Aktien der verklagten Gesellschaft gesteckt. Die Genehmigung zum Erwerb war ihr versagt worden; ob sie von ihren Verkäusern beshalb den Kauspreis zurücholen konnte, war jedenfalls zweiselhaft. So wie die Dinge lagen, hatten mithin die Rlägerin und ihre Hintermanner ersichtlich ein erhebliches Interesse baran, mit der Mehrheitsaruppe, deren Stellung sehr viel günstiger war, auch unter erheblichen Opfern zu einer Einigung zu kommen, um arökere Verluste zu vermeiben. Dies verkennt das Berufungsgericht. Gewiß saben sich die Verwaltung und die Mehrheit der Beklagten in der Klägerin und der hinter ihr stehenden Gruppe einem finanziell sehr starken, erfahrenen und auf die Wahrnehmung der eigenen Interessen wohl bedachten Gegner gegenüber. Verwaltung und Mehrheit mochten auch, wie das Urteil ausführt, aus "vertretbaren Gründen" von einer Einflugnahme der Mägerin und ihrer Gruppe auf die Gesellschaft ernste Gefahren für deren gedeihliche Entwicklung befürchtet haben. Das schließt aber nicht aus, daß bei ber Bahl der hiergegen ergriffenen Schupmagnahmen und ihrer Ausgestaltung weit über das erforderliche Mak hingusgegangen wurde und daß zugleich in Verfolgung gesellschaftsfremder Interessen

die Minderheitsrechte in macht-mißbräuchlicher Weise verkümmert und verkürzt wurden. So aber liegt nach dem Ausgeführten der Fall in der Tat hier. Deshalb kann der angegriffene Kapitalerhöhungs-Beschluß nebst seinen Anhangs- und Ausführungsbeschlüssen vor dem Recht keinen Bestand haben. In diesem Umsang mußte daher der Ansechtungsklage Raum gegeben werden. Im übrigen ist die Revision unbegründet. . . .